Mitgliederversammlung am 01. Juni 2022

TOP 8: Antrag zur Satzungsänderung

Der Vorstand des BCK beantragt, die Satzung wie folgt zu ändern:

Satzung alt

§ 11 – Mitgliederversammlung - Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen. Der Termin muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung den Mitgliedern kundgetan werden.

Die Kundgabe erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel in den Trainingshallen

- Blücherstraße 15, 76185 Karlsruhe
- Wißmannstraße 1, 76185 Karlsruhe

sowie durch Mitteilung auf der Homepage des BCK unter <u>www.budoclubkarlsruhe.de</u> und dem Versand per E-Mail über den BCK eigenen Newsletter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Satzung neu

§ 11 – Mitgliederversammlung, Wahlen - Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen. Der Termin muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung den Mitgliedern kundgetan werden.

Die Kundgabe erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel in den Trainingshallen

- Blücherstraße 15, 76185 Karlsruhe
- Wißmannstraße 1, 76185 Karlsruhe

sowie durch Mitteilung auf der Homepage des BCK unter <u>www.budoclubkarlsruhe.de</u> und dem Versand per E-Mail über den BCK eigenen Newsletter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische bzw. tatsächliche Präsenz der Mitglieder als digitale, virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird. Mischformen (Teilpräsenz neben virtueller Mitgliederversammlung) sind ebenso möglich. Wichtige Gründe sind u.a. Pandemien. In einem solchen Fall hat der Vorstand sicherzustellen, dass

- a) eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Mitgliederversammlung erfolgt;
- b) die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Medien möglich ist;
- c) datenschutzrechtliche Bestimmungen (insb. dem Rechenschaftsgebot gem. Art. 5 DSGVO) beachtet werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen man wie beantwortet. Er kann auch vorgeben, dass Fragen von virtuellen Teilnehmern bis spätestens zwei Tage vor

Die Einberufung muss die genaue Tagesordnung enthalten. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

der Mitgliederversammlung grundsätzlich im Wege elektronischer Kommunikation vorab einzureichen sind.

Die Einberufung muss die genaue Tagesordnung enthalten. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Im Falle von Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand sind etwaige Wahlvorschläge bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen, der/die diese Wahlvorschläge unverzüglich an den erweiterten Vorstand weitergibt.

Der erweiterte Vorstand prüft die Voraussetzungen einer Wählbarkeit des/der vorgeschlagenen Kandidaten/ Kandidatin und klärt, ob der Kandidat/die Kandidatin sich zur Wahl stellt und im Falle einer Wahl die Wahl tatsächlich annimmt.

.

Diese geprüften damit und nominierten Wahlvorschläge sind im Rahmen der Einladung zur Mitglieder-versammlung mitzuteilen. Grundsätzlich sind nur solche geprüften und mitgeteilten Kandidaten/Kandidatinnen zum geschäftsführenden Vorstand wählbar. Wenn und soweit keine oder keine ausreichende Anzahl von Kandidaten/ Kandidatinnen zum geschäftsführenden Vorstand vor-handen sind, soll der erweiterte Vorstand versuchen, bis zur Mitgliederversammlung solche zu finden. In einem solchen Falle sind auch nicht mitgeteilte Kandidaten/ Kandidatinnen zum geschäftsführenden Vorstand wählbar.

Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten/die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zu beurkunden.

Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten/die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zu beurkunden.

- § 14 Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - der Präsident/die Präsidentin,
 - zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
 - der/die Kassenreferent/-in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die Abteilungsleiter/-innen,
- der/die Jugendreferent/-in,
- der/die Pressereferent/-in.

Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Die

Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

- § 14 Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - der Präsident/die Präsidentin,
 - zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
- der/die Kassenreferent/-in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die Abteilungsleiter/-innen,
- der/die Jugendreferent/-in,
- der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gilt ergänzend § 11. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 16 – Kassenprüfer - Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf

§ 16 – Kassenprüfer, Compliancebeauftragte/r - Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer

die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Von der Mitgliederversammlung kann bei Bedarf aus den Reihen der Mitglieder ein/e Compliance-beauftragte/r gewählt werden.

Begründung:

§11 Anpassung an das aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Maßnahmengesetz (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) und Angleichung an die Satzung des Badischen Sportbund Nord e.V.

§14 Anpassung der Vorstandsbezeichnung an das mit dem Amt verbundene breitere Aufgabenfeld, sowie notwendige Anpassung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstands aufgrund Antrags zum §11

§16 Der DOSB hat für seine Mitgliedsorganisationen die Empfehlung zur Einführung einer Good Governance- und Compliance-Richtlinie herausgegeben, die von den olympischen Spitzenverbänden bereits mehrheitlich umgesetzt wurden. Die nächsten Ebenen der Landesverbände und Vereine werden dem in den kommenden Jahren folgen. Wir wollen daher bereits die Satzungsgrundlage im BCK schaffen, wenn in unserem Verein der Bedarf für einen Compliancebeauftragten bestehen sollte.

Für den Vorstand Nicole Saam, Präsidentin Budo-Club Karlsruhe e.V.